RUNDSCHREIBEN

RS 2019/084 vom 20.02.2019

Spitzenverband

Ende freiwilliger Mitgliedschaft bei Verzug ins vertragslose Ausland

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Bei Verzug eines freiwilligen Mitglieds ins vertragslose Ausland bedarf es weder einer Kündigung noch einer Nachweisführung einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

das Bundesministerium für Gesundheit hat aufgrund von Bürgereingaben festgestellt, dass einzelne Krankenkassen bei Verzug von freiwilligen Mitgliedern ins vertragslose Ausland Nachweise einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall verlangen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie in der Praxis nachfolgende Grundsätze zu beachten.

Nach § 3 Nr. 2 SGB IV finden die Vorschriften über die freiwillige Mitgliedschaft grundsätzlich nur bei solchen Personen Anwendung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. § 30 SGB I) in Deutschland haben. Daher endet die freiwillige Mitgliedschaft in Deutschland kraft Gesetzes, wenn das Mitglied den Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts dauerhaft verlässt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat verlegt, für den weder das über- noch zwischenstaatliche Recht eine Gebietsgleichstellung für die Fortführung der freiwilligen Krankenversicherung vorsieht. In solchen Fällen bedarf es weder einer Kündigung noch eines Nachweises einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Vortages, an dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt wird.

Davon zu unterscheiden sind die Sachverhalte, in denen sich das freiwillige Mitglied lediglich vorübergehend im Ausland aufhält, sodass die deutschen Rechtsvorschriften insgesamt (und somit einschließlich der Anforderungen des § 175 SGB V hinsichtlich der Kündigung und Nachweisführung der ander-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

weitigen Absicherung) weiterhin Anwendung finden. Zu den Einzelheiten hierzu wird auf die Niederschrift zu Top 2 der Fachkonferenz Beiträge am 12. Oktober 2009 verwiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherten Personen gleichermaßen.

Soweit die Fallkonstellationen betroffen sind, in denen das freiwillige Mitglied seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in die Schweiz bzw. in einen Abkommensstaat verlegt, finden Sie deren Bewertung in den Grundsätzlichen Hinweisen „Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V“ vom 14. Dezember 2018 (vgl. dort Abschnitte 5.2.3 und 5.2.4).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband